



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion  
Amt für Landwirtschaft und Natur  
Jagdinspektorat

Schwand 17  
3110 Münsingen  
+41 31 636 14 30  
info.ji@be.ch  
www.be.ch/jagd

## **Information zur Regulation des Wildschweinbestands im eidgenössischen Wasser- und Zugvogelreservat Fanel**

Als Konsequenz eines Bundesgerichtsurteils zu Rotwildabschüssen im eidgenössischen Jagdbanngebiet Aletschwald VS im 2020 wurde die offene Jagd im Teilgebiet IIIb des Wasser- und Zugvogelreservats Fanel verboten. Der Kanton kann jedoch Regulationsabschüsse von jagdbaren Tieren durchführen, wenn es für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von übermässigen Wildschäden notwendig ist. Diese Voraussetzungen erachten wir aufgrund des Wildschweinbestands als erfüllt. Für die Regulation gelten deutlich strengere Regeln:

- zur Bestandsregulation können zwar weiterhin Jägerinnen und Jäger beigezogen werden, diese müssen aber individuell bekannt sein;
- weiter muss über jede Person bekannt sein, wo und wann sie zum jagdlichen Einsatz kommt;
- zudem muss durch den Bund eine detaillierte Abschussplanung bewilligt werden.

Für die Teilnahme an der Wildschweinregulation im Wasser- und Zugvogelreservat Fanel gelten deshalb folgende Bestimmungen:

1. Das gelöste Patent D (Wildschwein) ist Grundvoraussetzung. Zusätzlich muss eine Spezialbewilligung (CHF 50.-) gelöst werden. Das Anmeldeformular für die Spezialbewilligung wird mit dem Patent D verschickt.
2. Wildschweine dürfen einzig von durch den Kanton zur Verfügung gestellten Jagdkanzeln erlegt werden. Pirschen, Drücken oder der Bodenansitz sind nicht erlaubt. Auch ist der Einsatz von jagenden Hunden und das Anfüttern von Wild verboten.
3. Jägerinnen und Jäger mit Spezialbewilligung können eine Jagdkanzel jeweils für einen ganzen Tag online reservieren. Dies ist während der laufenden Regulation für alle Jagdtage wiederholt möglich.
4. Es dürfen keine anderen jagdbaren Arten als Wildschweine erlegt werden.
5. Wildschweine mit Ohrmarken (-sender) dürfen erlegt werden.
6. Erlegte Wildschweine müssen innert 24 Stunden einem Wildhüter vorgezeigt werden. Dabei werden Geschlecht, Alter, Gewicht des Tieres erfasst.
7. Die Regulationsjagd im WZV-Reservat beginnt am 2. August und dauert längstens bis am 31. Januar. Es gelten die Schusszeiten auf Wildschwein gemäss Jagdgesetzgebung; jedoch ohne Nachtansitz.
8. Das Jagdinspektorat behält sich vor, die Regulationsjagd jederzeit zu beenden, insbesondere bei Erfüllung der Abschussplanung.